

## Beitragsordnung des Stadtmarketing Wertheim e.V.

Die Mitgliederversammlung des Stadtmarketing Wertheim e.V. hat in der Sitzung am 24. April 2013 gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 der Vereinssatzung wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, für **Mitglieder nach § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung (= ordentliche Mitglieder)** nach einem Punktesystem festgelegt. Ein Punkt entspricht einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von 25,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Vorstand legt die für das einzelne Mitglied maßgebende Punktzahl unter Berücksichtigung der Kriterien Größe, Standort, Branche und der individuellen Besonderheiten/Nutzen fest. Hierbei berücksichtigt der Vorstand folgende Punkte-tabelle als Richtlinie:

<u>Mitglied zugehörig zu folgender Branche/Gruppierung</u>	<u>Punktzahl</u>
- Industrie	1-2 Punkte
- Handwerk	1-2 Punkte
- Lebensmittelhandwerk (z.B. Bäckerei, Metzgerei)	1 Punkt
- Banken/Kreditinstitute	4 Punkte
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	1-2 Punkte
- Zeitungen/Presse/Medien	2 Punkte
- Freie Berufe und sonstige Dienstleistungsbetriebe (z.B. Apotheken, Ärzte, Steuerberater, Architekten)	1 Punkt
- Einzelhandel	
▪ mit einer innenstadtrelevanten Verkaufsfläche bis 500 m <sup>2</sup>	1 Punkt
▪ mit einer innenstadtrelevanten Verkaufsfläche bis 1.500 m <sup>2</sup>	2 Punkte
▪ mit einer innenstadtrelevanten Verkaufsfläche bis 2.500 m <sup>2</sup>	3 Punkte
▪ mit einer innenstadtrelevanten Verkaufsfläche bis 5.000 m <sup>2</sup>	4 Punkte
▪ mit einer innenstadtrelevanten Verkaufsfläche von mehr als 5.000 m <sup>2</sup>	5 Punkte
- Behörden/sonstige öffentliche Einrichtungen/Unternehmen	1-4 Punkte
- Vereine/sonstige Institutionen	1 Punkt

Jedem neuen Mitglied wird bei der Aufnahme die vom Vorstand festgelegte Punktzahl mitgeteilt.

- (2) **Natürliche Personen (Privatpersonen)** entrichten **als Mitglied nach § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung (= ordentliche Mitglieder)** einen Jahresbeitrag gemäß § 7 der Vereinssatzung in Höhe von 60,- Euro als Bruttobetrag, d.h. inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins nach dem Absatz 1 können bei ihrem Antrag auf Mitgliedschaft eine „**Schnuppermitgliedschaft**“ im Verein beantragen. Die „Schnuppermitgliedschaft“ umfasst die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft im Verein. Während des Zeitraums der „Schnuppermitgliedschaft“ entrichten die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des Mitgliedsbeitrages nach Absatz 1. Die Regelungen der Vereinssatzung (insbesondere § 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder) gelten vollumfänglich während des Zeitraums der „Schnuppermitgliedschaft“. Nach Ablauf des Zeitraums der „Schnuppermitgliedschaft“ ist der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1 zu entrichten.
- (4) Für **Fördermitglieder nach § 4 Abs. 3 Vereinssatzung** werden folgende monatlichen Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Vereinssatzung festgelegt:
- |  |           |
|--|-----------|
| - natürliche Personen (Privatpersonen)                     | 1,25 Euro |
| - juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen | 5,-- Euro |

Der oben aufgeführte Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (Privatpersonen) versteht sich als Bruttobetrag, d.h. inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen oder Personenvereinigungen versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft im Verein nach § 4 Abs. 3 Vereinssatzung (= Fördermitglied) wird künftig nicht mehr angeboten. Fördermitglieder sollen künftig nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.

Den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Beitragsordnung existierenden Fördermitgliedern des Vereins wird die Möglichkeit einer „Schnuppermitgliedschaft“ nach Absatz 3 eingeräumt.

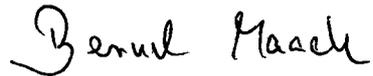
- (5) Die Mitgliedsbeiträge nach den Absätzen 1 bis 4 entstehen mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Vorstand.
- Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 5. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig. Auf Wunsch des Mitglieds besteht die Möglichkeit der halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsweise. Die Fälligkeit der Zahlungen ist hierbei mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind am 15. Januar für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
- Die Mitgliedsbeiträge nach den Absätzen 1 bis 4 werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

## § 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Beitragsordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Mitglieder des Vereins, die bereits vor dem 18. Januar 2005 (Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinssatzung) Mitglied der Werbegemeinschaft „Aktuelles Wertheim“ e.V. waren, entrichten bis zur Umstellung/Anpassung der Mitgliedsbeiträge an die Beitragsordnung Beiträge in der bisherigen Höhe.

Wertheim, den 24. April 2013



Bernd Maack  
Vorsitzender des Vorstandes

**Hinweis:**

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24. April 2013 mehrheitlich beschlossen.